

Erziehung als Aufforderung zur Selbsttätigkeit. Montaigne, Rousseau, Kant

Diese Vorlesung benennt in ihrem Titel: „Erziehung als Aufforderung zur Selbsttätigkeit“ gewissermaßen die Grundformel moderner Pädagogik, durch die sie sich historisch betrachtet von einer wenig selbstreflexiven erzieherischen Praxis der mittelalterlichen Ständegesellschaft unterscheidet und vermittelt derer ihre Entwicklungsgeschichte systematisch rekonstruiert werden kann. Nun mag es Sie in Erstaunen versetzen, daß Philosophen wie der Skeptiker Montaigne (16. Jahrh.), und die „Aufklärer“ Rousseau und Kant (18. Jahrh.) als Referenzen moderner Pädagogik in Anschlag gebracht werden, gehören sie doch geistesgeschichtlichen Epochen an, mit denen wir eigentlich nur noch in einem literarischen Verhältnis stehen. Zudem hat keiner der drei genannten Autoren diese Formel geprägt, sondern Fichte, dem wir neben dieser zum Schlagwort gewordenen Definition moderner Erziehung auch weniger erbauliche Gedanken zur Nationalerziehung verdanken, derer sich die nationalsozialistische Ideologie bemächtigen konnte.

Fichte bringt mit seiner Definition von Erziehung als „Aufforderung zur Selbsttätigkeit“¹ den pädagogischen Zeitgeist einer ganzen Epoche, nämlich der Moderne, auf den Punkt. Diese beginnt, philosophiegeschichtlich betrachtet, nicht mit der Erfindung besonderer Massenvernichtungswaffen, also etwa zu Beginn des 20. Jahrhunderts, sondern mit der Zerstörung der ptolemäischen Ordnung des Kosmos während der Renaissance. Die von der Kirche lange verteidigte These, daß Rom der Mittelpunkt der Welt, und die Welt der Mittelpunkt des Kosmos sei, konnte angesichts maßgeblicher Erfindungen, wie Kompaß und Teleskop, und der dadurch möglich werdenden Entdeckungsreisen nicht länger gehalten werden. Dadurch geriet auch die Ständegesellschaft im Sinne einer von Gott gewollten Ordnung auf den Prüfstand, und die Stimmen, vor allem in den Reihen des zu Wohlstand gelangten städtischen Bürgertums, mehrten sich, die der Kirche und dem Adel ihr Machtmonopol streitig machten. Die Strukturen der Ständegesellschaft gerieten in Bewegung, mit dem Ergebnis, daß die europäische Gesellschaft zum ersten Mal ihren Entwicklungsgang nicht als eine mechanische Abfolge von vorherbestimmten Ereignissen verstand, sondern als einen vom Menschen selbst verantworteten historischen Prozeß.

Dieser Paradigmenwechsel, wie es heutzutage heißt, leitete also die Epoche der Moderne ein und prägt ihr bis in die Gegenwart den Stempel des permanenten gesellschaftlichen Umbruchs auf. War der Renaissancephilosoph Montaigne vielleicht der erste, der diesen Paradigmenwechsel namhaft machte, so war die Epoche der Aufklärung ein besonderer Höhepunkt im Prozeß der Moderne, die, rückblickend betrachtet, vor allem die Chancen nutzte, die sich aus der bürgerlichen Unterwanderung der traditionellen Machtzentren ergab. Das Medium, sich den Zugang zur Macht zu sichern, war nun nicht mehr die Standes- oder Religionszugehörigkeit, auch nicht bloße Liquidität, denn die Zahlungsfähigkeit des städtischen Bürgertums hatte noch wenig Einfluß darauf, gegen wen die jeweiligen Kriege geführt wurden. Das Medium, dessen sich das Bürgertum bediente, um politisch Einfluß zu nehmen, war Bildung, d. h. der aufgeklärte Bürger, der sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen bedient, der keinen Vormund braucht, um für sich sprechen zu lassen, kurz

¹ J. G. Fichte: Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre (1796). In: Fichtes Sämtliche Werke. Bd. III. Berlin 1971, S. 39. Es heißt: „Die Aufforderung zur freien Selbsttätigkeit ist das, was man Erziehung nennt. Alle Individuen müssen zu Menschen erzogen werden, außerdem würden sie nicht Menschen.“

gesagt, der Mensch, der gelernt hat, selbst zu denken, war derjenige, der die statische Feudalordnung sprengte.

Offensichtlich ist dem Menschen zwar die Fähigkeit, selbst zu denken, in die Wiege gelegt, nicht aber der Gebrauch der Vernunft. Gingen Antike und Mittelalter, ob naturphilosophisch oder theologisch begründet, von einer standesspezifischen Bildsamkeit des Menschen aus, welches bedeutet, daß z. B. ein Sklave zwar ein hervorragender Sklave im Hinblick auf seine Tätigkeit werden kann, niemals aber ein entscheidungsberechtigter Bürger, berief sich die Aufklärungsphilosophie auf eine universale Bildsamkeit des Menschen, um dadurch erstens die Rechte des politisch noch nicht etablierten Bürgertums zu festigen und zweitens – dies vor allem angesichts der unversöhnlichen Revolutionsjustiz - um die Rechte eines jeden Menschen gleichermaßen zu schützen. Wenn jedermann als bildsam erachtet wurde, dann konnte auch ein jeder Gebrauch von dieser Fähigkeit zur Vernunft machen und zwar unabhängig von Stand, Sprache, Religion und gewissermaßen auch unabhängig vom Geschlecht. Zwar konstatiert etwa Kant ein Bildungsdefizit bei Frauen², so etwa auch bei den meisten seiner männlichen Zeitgenossen, die nämlich keine selbständige Existenz führen³, aber dies bedeutet nicht, daß solches Defizit nicht wettgemacht werden könnte, wenn erst einmal eine neue Generation von Erziehern zur Verfügung stehen würde, welche die junge Generation lehren würde, selbst zu denken. „Es ist entzückend sich vorzustellen“, heißt es in Kants Pädagogikvorlesung, „daß die menschliche Natur immer besser durch Erziehung werde entwickelt werden, und daß man diese in eine Form bringen kann, die der Menschheit angemessen ist. Dies eröffnet uns den Prospekt zu einem künftigen glücklicherem Menschengeschlechte“⁴.

Eine Gesellschaft, deren Gang ebensowenig vorherbestimmt ist wie die geschichtliche Zukunft, erfordert einen Menschen, der seine Zukunft selbst gestalten will nach selbst erdachten Entwürfen. Ist das „Selbstdenken“ die Schlüsselqualifikation des modernen, aufgeklärten Bürgers, dann wird die Aufforderung zur Selbsttätigkeit zum Fundamentalprinzip moderner Pädagogik. Denn offensichtlich kann das „Selbstdenken“ nicht verordnet - dies wäre ein Selbstwiderspruch - sondern allenfalls ermöglicht werden. Daher eignen sich autoritäre Erziehungsmaßnahmen auch nicht, jene, von Fichte im Anschluß an Kant eingeforderte „freie Selbsttätigkeit“ zu befördern. Vielmehr würden sie Duckmäusertum und ein Klima des vorausseilenden Gehorsams schaffen, das eben jene von Kant kritisierte Haltung des „Denkenlassens“ begünstigt, für welches man entweder bezahlt oder bezahlt wird.

Im Grunde genommen bedarf es keines besonderen Scharfsinns, um die Unverträglichkeit autoritärer Gesellschafts- und Erziehungsstrukturen mit der Forderung nach politischer Selbstbestimmung aufzuzeigen, sondern nur einer einfachen logischen Schlußfolgerung, daß nämlich Zwang nicht zur Freiheit führt. Zwar formuliert Rousseau etwas widersprüchlich, daß der Mensch, wenn auch zu nichts sonst, gezwungen werden dürfe, frei zu sein⁵. Dieser Zwang richtet sich aber nicht gegen die Natur des Menschen, sondern gegen die widernatürlichen gesellschaftlichen Verhältnisse, die ihn von seiner Natur, von seinem natürlichen Hang zur Freiheit entfremden und damit den Willen, selbst zu denken und eigenverantwortlich zu

² So etwa in dem Berühmten Aufsatz: Zur Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (1785). In: Werkausgabe. Hrsg. v. W. Weischedel. Frankfurt 1977. Bd. XI, S. 53 und in dem Artikel: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793). A. a. O. S. 151.

³ Zum Status des „Schutzgenossen“ vgl. a. a. O. S. 150.

⁴ I. Kant: Vorlesungen über Pädagogik. In: A. a. O. Bd. XII, S. 700.

⁵ Vgl. J. J. Rousseau: Der Gesellschaftsvertrag (1762). Hrsg. v. W. Bahner. Köln 1988 (zweite Auflage). Erstes Buch. Kap. VII, S. 52.

handeln, auslöschen. Um diesen Willen wieder frei zu legen, bedarf es eines Zwangs auf gesellschaftlicher Seite, d. h. der Staat muß durch den allgemeinen Willen gezwungen werden, jene infrastrukturellen und personellen Rahmenbedingungen zu schaffen, die einem jeden (zukünftigen) Bürger gestatten, seine Fähigkeiten frei zu entfalten. Im erzieherischen Verhältnis dagegen haben Zwang und blinder Gehorsam nichts zu suchen und sind auch nicht notwendig, da der freie Wille durch das „Joch der Notwendigkeit“⁶ notwendig seine Begrenzung erfährt, d. h. kein Wille, auch nicht der unbändigste, könnte das Kausalgesetz, das Gesetz von Ursache und Wirkung, außer Kraft setzen. Daher muß der Erzieher nicht befehlen, schmeicheln, überreden oder zwingen, sondern er kann den Zögling getrost laufen lassen, soweit ihn seine Füße tragen. Sein Hunger, seine Furcht, seine Müdigkeit werden ihm den Weg zurückweisen. Der Leib wird so zu einer Grenze, der sich der Wille zu fügen hat. So werden selbst gemachte Erfahrungen den Willen bändigen, und die Aufgabe des Erziehers besteht darin, diese Erfahrungen zu ermöglichen, d. h. den Irrtum zuzulassen, bis er sich selbst durch bessere Erfahrung auflöst.

Folgt man dem Diktum Kants und Fichtes, daß der Mensch nur Mensch wird durch Erziehung, und er deshalb nichts anderes sei, „als was Erziehung aus ihm macht“⁷, dann liegt dieser These nicht nur eine andere These zu Grunde, daß nämlich ein jeder Mensch unfertig und daher bildsam geboren wird. Darüber hinaus entscheidet Erziehung darüber, wie frei, wie moralisch, wie selbstbestimmt und wie solidarisch das individuelle Handeln ausgerichtet sein wird, und wie nahe der Mensch seiner natürlichen Bestimmung kommt, selbst- und mitverantwortlich zu handeln. Ob der Mensch von Natur aus friedlich und kooperativ gesonnen ist, ist nach Rousseau zwar auch nur eine Hypothese, die sich nicht zwingend aus dem Prinzip der unbestimmten Bildsamkeit ableiten läßt, macht aber, mit Kant argumentiert, Sinn insofern, als sich sonst schlecht erklären ließe, wie die Gattung überlebt haben sollte angesichts geringer physischer Qualitäten und einer wenig ausgeprägten Vernunft im menschlichen Naturzustand.

So waren es im Naturzustand wohl eher die Sinne und eine den Mitmenschen einschließende Empfindsamkeit als eine spezifische instrumentelle Rationalität, die das Überleben der Gattung sicherte. Rousseau spricht vom „natürlichen Mitleid“⁸, Kant von einer angeborenen Scham⁹, wenn es darum geht, den Ursprung moralischen Handelns zu erklären. In der Tat sind sich die Aufklärer und mit ihnen der Skeptiker Montaigne sicher, daß der Naturmensch, reduziert auf instrumentelle Rationalität, ebensowenig überlebt hätte wie der moderne Bürger in einer bloßen Konkurrenzgesellschaft jenseits des Solidaritätsprinzips überleben würde. Eine freie und selbstbestimmte Existenzweise in der bürgerlichen Gesellschaft bedeutet daher nicht, die eigenen Interessen rücksichtslos und mit der gebotenen Schlaueit durchzusetzen, welches unweigerlich, wie Rousseau gegen Hobbes in Anschlag bringt¹⁰, auf einen Krieg aller gegen alle hinauslaufen würde¹¹. Vielmehr ist nur derjenige frei, der sich selbst das Gesetz gibt, dem er sich unterwirft. So ist der Bürger Gesetzgeber und Untertan zugleich. Als Souverän ist der Bürger gleichzeitig seiner Gesetzgebung unterworfen, welches aber als freier Akt der Selbstunterwerfung zu deuten ist, vergleichbar mit dem freien Willen, der sich dem

⁶ Ders. *Emile oder über die Erziehung* (1762). Hrsg. v. L. Schmidts. Paderborn 1985 (7. Auflage). Zweites Buch. S. 70.

⁷ Vgl. Kant: *Vorlesungen über Pädagogik*. A. a. O. S. 699.

⁸ J. J. Rousseau: *Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen* (1754). In: *Schriften*. Hrsg. v. H. Ritter. Frankfurt 1988. Bd. I, S. 185.

⁹ Vgl. I. Kant: *Muthmaßlicher Anfang des Menschengeschlechts* (1786). In: *Werkausgabe*. A. a. O. Bd. XI. S. 89.

¹⁰ J. J. Rousseau: *Abhandlung über den Ursprung ...* a. a. O. S. 217 ff.

¹¹ *Zum bellum omnium contra omnes* vgl. Th. Hobbes: *Leviathan* (1651). Hrsg. v. M. Disselhorst, Stuttgart 1970. Kap. XIII.

„Joch der Notwendigkeit“ beugt und sich gerade dadurch als freier Wille überhaupt erst reflektiert.

Nur wer seine individuellen Interessen in ein Verhältnis zum Allgemeinwillen stellen kann, nur wer sich aus freiem Willen dem moralischen Gesetz, niemals den anderen als Mittel, sondern stets als Zweck an sich selbst zu betrachten¹², unterwirft, weiß überhaupt, daß er über einen freien Willen verfügt. Zwar wird der Mensch frei geboren, doch durch Gewöhnung, wie Rousseau betont, alsbald in Ketten gelegt¹³ und den Verhältnissen angepaßt, so daß diese gar nicht als unfrei, sondern als natürlich wahrgenommen werden. Ein so vollständig an die bestehenden Verhältnisse angepaßtes Individuum handelt nicht nach selbst gesetzten, sondern nach vorgegebenen Zwecken. Diese werden weder in Frage gestellt, noch im Hinblick auf ihre Legitimität überprüft. So kann sich das gesellschaftliche System zwar reproduzieren, aber nicht in eine gerechte Gesellschaft verwandeln, in welcher die Interessen gegeneinander abgewogen und auf einen allgemeinen Willen bezogen werden. Der bürgerliche Rechtsstaat funktioniert nämlich nicht automatisch. Er ist verwiesen auf den Diskurs, d. h. auf einen permanenten Prozeß politischer Willensbildung, und damit auf den partizipierenden Bürger selbst, dessen Partizipation daher auch sichergestellt sein muß. Aus Kantischer Perspektive ist damit vor allem die Gesetzgebung angesprochen, die sich unter eine Verfassung zu stellen hätte, in welcher der Diskurs als konstitutives Prinzip des Rechtsstaats zur Geltung gebracht würde. Rousseau stellt sich darüber hinaus die Frage, wie der Rechtsstaat mit Leben gefüllt werden könnte, wie also aus potentiellen Diskursteilnehmern wirkliche Diskursteilnehmer werden, wie also die obrigkeitsstaatlich Entmündigten in den Stand versetzt werden, sich ihres Verstandes „ohne Leitung eines andern“ zu bedienen. Denn es ist eine Sache, die formale Rechtsgleichheit einzufordern, eine andere ist es, diesen Geltungsanspruch in reale gesellschaftliche Praxis zu transformieren. Daß solche Transformation eher ein langwieriger Prozeß ist und durch einen gesellschaftlichen Umsturz vielleicht eingeleitet, jedoch keinesfalls realisiert werden kann, war den Aufklärern klar, die zwar die Revolution für unvermeidbar oder im nachhinein als immerhin Fakten setzend erklärten¹⁴, nicht aber als Vehikel der Aufklärung und Emanzipation verstanden. Sollte nämlich das Bewußtsein verändert werden, war es mit dem Austausch der Machtelite nicht getan. Vielmehr erforderte die Realisierung des Rechtsstaats die Etablierung eines bürgerlichen Selbstbewußtseins, das weder durch die Anpassung an die Zwänge des Feudalstaats, noch durch einen bloßen revolutionären Akt entstehen konnte. So erschienen Erziehung und Bildung als die geeigneten Instrumente eines allmählichen gesellschaftlichen Fortschritts zum bürgerlichen Rechtsstaat, in dem die Freiheit um so mehr verbürgt war, je mehr sich die Bürger als Souverän begriffen, der nicht handelt, wie es ihm beliebt, sondern wie es die Pflicht gebietet.

Der Mensch wird also erzogen, um Mensch zu sein, welches auf den Menschen des modernen Rechtsstaats bezogen heißt, daß er erzogen wird, um seine Rechte und Pflichten als Bürger wahrzunehmen, weil andernfalls der Rechtsstaat gar nicht existierte. Dies bedeutet, daß der Mensch aus der Perspektive der Aufklärer eben nicht dazu bestimmt ist, im Dschungel zu überleben, sondern aus dem Dschungel, in dem nur das Faustrecht herrscht, eine solidarische Rechtsgemeinschaft zu machen. Solche kann nun aber nicht von oben nach unten verordnet werden, sondern muß als Ausdruck des freien Willens aller sich zu einem Rechtssystem zusammenschließenden Bürger im Innern der bürgerlichen Gesellschaft entstehen. Erst dann hat sie sich von einem Obrigkeitsstaat zu einem Rechtsstaat verwandelt. Es geht also um die Bewußtwerdung, bzw. Selbsterkenntnis des freien Willens als konstitutives Prinzip des Rechtsstaats und damit auch um die Anerkennung des Individuums und seines Rechts auf

¹² Vgl. I. Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785/86). A. a. O. Bd. VII. Kap. 1.

¹³ J. J. Rousseau: Über den Gesellschaftsvertrag. A. a. O. Erstes Buch. Kap. 1, S. 38.

¹⁴ Vgl. I. Kant: Über den Gemeinspruch... a. a. O. S. 158.

Selbstbestimmung, auch dann, wenn es in materieller Abhängigkeit von anderen steht, sei es als Heranwachsender, als Kranker, als Alter oder unselbständig Arbeitender.

Nun ist alles Reden über das Selbstbestimmungsrecht eines jeden bloße Theorie, solange das Rechtssubjekt sich seiner Rechtssubjektivität nicht bewußt ist, also nicht weiß, daß sein freier Wille, seine freie Unterordnung unter das Gesetz, einen Akt der Selbstgesetzgebung verbürgt. Darum kommt alles darauf an, den Menschen zum Bewußtsein seiner Freiheit zu führen, welches im Argumentationsgang der Aufklärer eigentlich nichts anderes heißt, als ihn über seine natürliche Bestimmung aufzuklären, die darin besteht, sich aus Freiheit für moralisches Handeln zu entscheiden. Erziehung, vormals die Vermittlung instrumentellen, gebrauchsfertigen Wissens, wird für den Zögling so zu einem Prozeß der Aufklärung über die eigene Freiheit, über den eigenen freien Willen, der sich im Grunde genommen nur dann entfalten kann, wenn seine Existenz vorausgesetzt wird. Wird der Mensch nur als ein zweckmäßig ausgerichtetes biologisches System begriffen, dann stünde damit nicht nur, wie Rousseau sich ausdrückt, „die Geistigkeit seiner Seele“¹⁵, also der freie Wille selbst, auf dem Spiel, ohne den wir mehr oder weniger das einzige Selbstunterscheidungskriterium gegenüber der Tierwelt verlieren würden. Darüber hinaus würde der Entwurf eines bürgerlichen Rechtsstaats auf der Grundlage von Freiheit und Solidarität selbst obsolet, würde doch ein funktional organisierter Menschenpark dem Überleben der Gattung weit dienlicher sein als ein niemals voll realisierter Rechtsstaat, der zudem noch das Risiko seines Scheiterns birgt. „Der Mensch wird nur Mensch durch Erziehung, er ist nichts, als was Erziehung aus ihm macht“, heißt also auch, daß er nur durch Erziehung in den Stand der Freiheit gelangt und nur durch Erziehung den tierischen Überlebenswillen übertrifft.

Um den Menschen durch Erziehung und Aufklärung zur Freiheit zu führen bzw. ihm seine Freiheit bewußt zu machen, heißt es für den Erzieher erstens, den freien Willen als natürliche Bestimmung des Menschseins vorauszusetzen, denn der Mensch kann schlechterdings nicht zu etwas gemacht werden, wozu ihm die natürlichen Voraussetzungen fehlen. Zweitens muß eine auf Mündigkeit gerichtete Erziehung sich solcher Methoden bedienen, die eine freie Entfaltung der Kräfte, wie Humboldt sich ausdrückt¹⁶, begünstigen. Selbstbestimmung und Solidarität für den Anderen stellen sich nämlich nicht nach Ablauf einer bestimmten biologischen Entwicklung automatisch ein, welches Erziehung im Grunde genommen auf das Erbringen bestimmter Versorgungsleistungen reduzieren würde, die man einstellt, sobald der Zögling seine biologische und soziale Existenz selber gewährleisten kann. Vielmehr beginnt für das Individuum der Weg in das „Reich der Freiheit“ mit dem Tag der Geburt, so wie für die Menschheit mit dem Verstoß aus dem Paradies, der sie von der bewußtlosen Natur trennte infolge der Selbsterkenntnis des freien Willens. Darum ist die Form der Erziehung nicht beliebig, sondern muß mit Rückblick auf den freien Willen und in Vorausschau auf den mündigen Bürger gewählt werden.

Dies heißt für Montaigne, Rousseau und in eingeschränktem Sinne auch für Kant, die frühe Erziehung spielhaft zu gestalten, den Zögling also seines Spieltriebs, seines Bewegungsdrangs und seiner natürlichen Neugier anzuvertrauen, um so seine Natur zu „belauschen“ und seine besonderen Fähigkeiten sich herausbilden zu lassen¹⁷. So muß der Zögling zwar vor Gefahren geschützt, aber deshalb nicht „gegängelt“ werden. Die sich auf den Weg zum Rechtsstaat anschickende bürgerliche Gesellschaft bedarf deshalb keiner „Gängelpädagogik“, wie schon

¹⁵ J. J. Rousseau: Abhandlung über die Ungleichheit... a. a. O. S. 203.

¹⁶ Vgl. W. v. Humboldt: Theorie der Bildung. Fragment (1793). In: Werke in fünf Bänden. Hrsg. v. A. Flitner u. K. Giel. Darmstadt 1988 (6. Aufl.). Bd. 1.

¹⁷ Vgl. dazu U. Reitemeyer: Das Spiel im Schnittpunkt von Bildung, Ethik und Ästhetik. In: Das Spiel als Kulturtechnik des ethischen Lernens. Hrsg. v. E. Marsal und T. Dobashi. Münster 2005.

Montaigne anmerkte und dem Lehrer empfahl, die Schüler nicht an die gleichen „Leitseile“ zu gewöhnen, die ihm schon selbst den Blick von außen auf seine pädagogische Praxis verwehrt haben¹⁸. Und darum verweist Kant in ausdrücklicher Bezugnahme auf Montaigne und unter Einfluß von Rousseaus großen Schriften¹⁹ - zu nennen wären der „Erziehungsroman“: *Emile* und die rechtsphilosophische Schrift: *Du Contrat social* – auf die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Aufklärungs- und Emanzipationsprozesses, im Zuge dessen der Bürger auf fremde Vormundschaft verzichten kann und sich nach und nach des Gängelbandes entledigt bis er imstande ist, sich selbst aufzuklären, d. h. sich selbst zu bilden nach Maßgabe der Vernunft.

In gewisser Weise spiegelt die Erziehungs- und Bildungsgeschichte des Zöglings den Entwicklungsprozeß der Menschheit vom Naturzustand bis zum bürgerlichen Rechtsstaat wider. So betrachtet kann Erziehung, auch wenn sie sich auf die Zukunft der heranwachsenden Generation richtet, nie weiter fortschreiten als bis zu demjenigen Entwicklungsstand, in dem sich die jeweilige Gesellschaft real befindet. Aber soweit sollte Erziehung schon gehen, d. h. reflektiert sich die Gesellschaft als eine im Umbruch begriffene, welches für die Moderne seit der Renaissance eine typische und unhintergehbare Reflexionsperspektive ist, dann kann Erziehung nicht nach traditionellen Mustern erfolgen, die unterstellen, daß es so etwas wie „Leitseile“ gibt, an die man sich nur zu klammern brauche, um durch die Wirrnisse des Lebens in einer unbekanntem Zukunft geführt zu werden. In Wirklichkeit kommt es darauf an, sich selbst zu orientieren und nicht einer vorgegebenen Richtung zu folgen, die sich schnell als Sackgasse herausstellen könnte, wenn sich nämlich die Verhältnisse geändert haben. Da die Geschwindigkeit gesellschaftlicher Umbrüche seit der Renaissance stetig zugenommen hat - auch dies ein Kennzeichen der inneren Dynamik der Moderne - wird es zunehmend darauf ankommen, die heranwachsende Generation angesichts einer immer hinfalligen gesellschaftlichen Unmittelbarkeit darin zu unterrichten, Entscheidungen auf der Grundlage des vernünftigen Abwägens von Argumenten treffen zu können, wie es in einem sachbezogenen, unter dem Anspruch der Wahrhaftigkeit stehenden Diskurs üblich ist. Solcher Unterricht wäre erziehender bzw. bildender Unterricht im Sinne moderner Pädagogik, weil er den Schüler dazu auffordert, nach Maßgabe der Vernunft selbständig zu urteilen und damit dem innersten Prinzip moderner Pädagogik gerecht wird, zur Selbsttätigkeit aufzufordern.

Angesichts dieses ideengeschichtlichen Hintergrunds eignet sich jene zentrale Formel moderner Pädagogik, die Erziehung als *Aufforderung zur Selbsttätigkeit* beschreibt, nicht nur, um theoretisch bedeutende Stationen moderner Pädagogik historisch zu rekonstruieren. Darüber hinaus werfen die mit dem Begriff der Selbsttätigkeit verknüpften Sinnhorizonte wie Freiheit, Selbstbestimmung und Rechtsstaat ihr Licht auf den gesamten Prozeß der Moderne, sowohl auf dessen Dynamik, als auch auf dessen Unhintergebarkeit bzw. Unabschließbarkeit, es sei denn, wir würden uns auf ein Menschenparkmodell verständigen, in dem das System für uns die Entscheidungen trifft. Aber auch solch eine Verständigung würde, wie der Begriff der Verständigung schon anzeigt, auf Entscheidungen zurückgehen, die wohl aus freiem Willen getroffen worden sein müßten. Dies bedeutet, daß sich der freie Wille zwar gegen sich selbst richten kann, welches etwa geschieht, wenn Gesellschaften sich ihren Diktator frei wählen, aber er kann nicht als nicht-existente, metaphysische Chimäre abgetan werden, der nicht die Geschichte der Moderne geschrieben hätte.

¹⁸Vgl. M. de Montaigne: *Essais* (drei Bände). Neudruck der Ausgabe von Pierre Coste (1783). Übersetzt v. G. D. Dietz (1753/54). Zürich 1992. Erstes Buch, Kap. 26.

¹⁹ Vgl. zum Verhältnis von Rousseau und Kant vor allem: E. Cassirer: *Die Philosophie der Aufklärung* (1932). Tübingen 1973 (3. Auflage); ders. *Kants Leben und Lehre* (1918). Darmstadt 1977 (2. Auflage); und ders. *Das Problem Jean-Jacques Rousseau* (1932). Darmstadt 1970.

Nun wissen wir, daß die Moderne sich weniger als Geschichtliches der Freiheit denn als Geschichte der Unterdrückung und seit dem 20. Jahrhundert sogar als Epoche des Völkermords präsentiert. Offensichtlich hat die bürgerliche Gesellschaft das durch die Aufklärung gewonnene Bewußtsein ihrer Freiheit nur einseitig, nämlich ökonomisch genutzt, und hat dem kapitalistischen freien Spiel der Kräfte, d. h. der Logik der Profitrate, das Selbstbestimmungsrecht des Menschen aufgeopfert. So erscheint der freie Wille, da er sich nicht immer für das moralisch Vernünftige entscheidet, nicht nur janusköpfig, sondern tendenziell mit Vorteilssuche, Konkurrenzkampf, Gier und Neid verknüpft, als sei der Krieg aller gegen alle in die Natur des Menschen eingeschrieben und nicht das Problem eines unbarmherzigen Wirtschaftsliberalismus.

Zweifellos wäre es nicht statthaft, die Moderne nur aus dem Blickwinkel des sich etablierenden Rechtsstaats und der mit ihm mitgedachten emanzipatorischen Prinzipien zu rekonstruieren. Sowie er sich als kosmopolitische Idee etablierte, wurde er auch schon von innen ausgehöhlt, sowohl in seiner nationalstaatlichen Ausprägung, als auch durch den damit korrespondierenden Expansionsdrang des nationalen Kapitals, sich auf der ganzen Welt zu vermehren²⁰. Der bürgerliche Rechtsstaat in Europa wurde erkaufte zunächst zu lasten darbender Bauern und verelendeter Manufaktur- und Industriearbeiter in der alten Welt und später durch die Versklavung ganzer Kontinente, deren Kulturgeschichte beinahe bis zur Unkenntlichkeit ausradiert wurde. Der Völkermord an den Juden reiht sich in diese blutrünstige Tradition der Moderne ein, weshalb es nicht verwunderlich ist, daß manche Autoren mit der Moderne gern Schluß machen möchten, hat sie uns mit dem Gebrauch der Freiheit doch auch gleichzeitig ihren Mißbrauch frei Haus geliefert. So muß Erziehung in der nachmetaphysischen Moderne, und angesichts der dialektischen Fallstricke moderner Freiheit, nicht nur darauf gerichtet sein, daß der Zögling selbsttätig seine Vernunft zu gebrauchen lerne, sondern vor allem, daß er sie nicht mißbraucht, indem er sie einer instrumentellen Rationalität vollständig unterwirft.

Von hier aus betrachtet eignen sich die meisten Unterrichtsmethoden überhaupt nicht, jenes skeptische, selbstreflexive, mit einem Wort: kritische Denken und Argumentieren zu erzeugen, welches allein noch als „Leitseil“ in einer immer weniger beständigen Gesellschaft dienen kann. Im Hinblick auf den öffentlichen Unterricht der Gegenwart, insbesondere im Hinblick auf seine Selektionsmethoden, die jede nur mögliche Selbsttätigkeit im Keim ersticken, ist es daher angebracht, Kants Optimismus, daß die bürgerliche Gesellschaft zwar noch nicht aufgeklärt, aber auf dem besten Wege dazu sei, lautstark in Frage zu stellen; denn offensichtlich geht es trotz aller reformpädagogischer Bemühungen und trotz aller historischen Erfahrungen mit der Drill- und Paukpädagogik, immer noch in erster Linie um das Erbringen meßbarer Leistungen und nicht um die Förderung von Urteilskompetenz. Diese zu ermöglichen, ist aber Sinn und Zweck von Erziehung, damit der Mensch seiner natürlichen Bestimmung, frei zu entscheiden und moralisch zu handeln, so nah wie möglich komme. Man mag diese Anforderung an erziehenden und bildenden Unterricht für eine idealistische, aufklärerische Utopie halten, doch ohne den vorausseilenden, regulativen Blick würde sich die bürgerliche Gesellschaft der Gegenwart wahrscheinlich noch unbarmherziger den meisten Bürgern dieser einen Welt präsentieren. Darum ist gerade in Sachen „Erziehung“ ein unbedingter Idealismus vonnöten, weil hier die zukünftige Geschichte der Menschheit geschrieben wird als eine Geschichte der Solidarität.

²⁰ Vgl. dazu: P. Coulmas: Weltbürger. Geschichte einer Menschheitssehnsucht. Reinbek bei Hamburg 1990. Kap 13.